



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 6.2.2023  
COM(2023) 56 final

2023/0023 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Festlegung eines Standardformblatts für Rechtshilfeersuchen nach Artikel 635 Absatz 1 des genannten Abkommens**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Verbindung mit Artikel 635 Absatz 1 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Handels- und Kooperationsabkommen“) zu vertreten ist.

Nach seinem Artikel 633 ergänzt das Handels- und Kooperationsabkommen die Bestimmungen des am 20. April 1959 in Straßburg unterzeichneten Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen (im Folgenden „Europäisches Rechtshilfeübereinkommen“), des am 17. März 1978 in Straßburg unterzeichneten Zusatzprotokolls zum Europäischen Rechtshilfeabkommen und des am 8. November 2001 in Straßburg unterzeichneten Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen und erleichtert ihre Anwendung zwischen den Mitgliedstaaten einerseits und dem Vereinigten Königreich andererseits.

Das Handels- und Kooperationsabkommen enthält kein Formblatt für Rechtshilfeersuchen in Strafsachen, beauftragt jedoch den Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Artikel 635 Absatz 1, ein entsprechendes Standardformblatt festzulegen. Wenn der Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit einen Beschluss nach dieser Bestimmung angenommen hat, muss für Rechtshilfeersuchen dieses Formblatt verwendet werden.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich**

Mit dem Handels- und Kooperationsabkommen wird die Grundlage für umfassende Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich in einem Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft geschaffen, der sich durch enge, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit auszeichnet und die Autonomie und Souveränität der Vertragsparteien wahrt. Nachdem das Handels- und Kooperationsabkommen seit dem 1. Januar 2021 vorläufig angewendet worden war, trat es am 1. Mai 2021 in Kraft.

#### **2.2. Der Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit**

Mit dem Handels- und Kooperationsabkommen wird eine Reihe gemeinsamer Gremien eingesetzt, darunter der Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, bei dem es sich um ein „durch eine Übereinkunft eingesetztes Gremium“ im Sinne des Artikels 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt. Der Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit wird eingesetzt, um Angelegenheiten zu behandeln, die unter Teil Drei („Zusammenarbeit im Bereich der Polizei und Justiz in strafrechtlichen Angelegenheiten“) des Handels- und Kooperationsabkommens fallen.

Der Sonderausschuss ist im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit seinem Zuständigkeitsbereich unter anderem befugt, die Durchführung von Teil Drei des Handels- und Kooperationsabkommens zu überwachen und zu überprüfen, den Partnerschaftsrat bei der

Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und in allen Angelegenheiten, für die dies im Handels- und Kooperationsabkommen oder in etwaigen Zusatzabkommen vorgesehen ist, Beschlüsse, einschließlich zur Änderung, zu fassen und Empfehlungen auszusprechen.

### **2.3. Der vorgesehene Akt des Sonderausschusses für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit**

Nach Artikel 635 Absatz 1 des Handels- und Kooperationsabkommens ist der Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit verpflichtet, durch Annahme eines Anhangs des Handels- und Kooperationsabkommens ein Standardformblatt für Rechtshilfeersuchen festzulegen.

## **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

### **3.1. Hintergrund**

Das Handels- und Kooperationsabkommen ergänzt die Bestimmungen des am 20. April 1959 in Straßburg unterzeichneten Europäischen Rechtshilfeübereinkommens, des am 17. März 1978 in Straßburg unterzeichneten Zusatzprotokolls zum Europäischen Rechtshilfeabkommen und des am 8. November 2001 in Straßburg unterzeichneten Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen und erleichtert ihre Anwendung zwischen den Mitgliedstaaten einerseits und dem Vereinigten Königreich andererseits.

### **3.2. Vorgeschlagener Standpunkt**

Ein Standardformblatt, das die zuständigen Behörden bei Rechtshilfeersuchen verwenden, wird die Rechtshilfe zwischen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten einerseits und dem Vereinigten Königreich andererseits dadurch erleichtern, dass darin alle notwendigen Informationen angegeben sind, die ein Ersuchen enthalten sollte. Das Formblatt im Anhang dieses Vorschlags für einen Beschluss des Rates wurde von Sachverständigen der Union und des Vereinigten Königreichs unter Berücksichtigung der einschlägigen Erfahrungen mit vorhandenen Formularen wie dem Formblatt für die Europäische Ermittlungsanordnung und der Ansichten von Rechtspraktikern aus den Mitgliedstaaten, von Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie des Vereinigten Königreichs gemeinsam ausgearbeitet.

Angesichts der Verpflichtung nach Artikel 635 Absatz 1 des Handels- und Kooperationsabkommens, durch Annahme eines Anhangs dieses Abkommens ein Standardformblatt für Rechtshilfeersuchen festzulegen, muss der Standpunkt festgelegt werden, der im Namen der Union im Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zu vertreten ist.

## **4. RECHTSGRUNDLAGE**

### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

#### **4.1.1. Grundsätze**

Nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschluss festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch

Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen.“<sup>1</sup>

#### 4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit ist ein durch eine Übereinkunft, nämlich das Handels- und Kooperationsabkommen, eingesetztes Gremium.

Nach Artikel 635 Absatz 1 des Handels- und Kooperationsabkommens ist der Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit verpflichtet, die Aufgabe zu übernehmen, durch Annahme eines Anhangs des Handels- und Kooperationsabkommens ein Standardformblatt für Rechtshilfeersuchen festzulegen. Durch die Festlegung dieses Standardformblatts in einem neuen Anhang des Handels- und Kooperationsabkommens wird daher der institutionelle Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens weder ergänzt noch geändert. Nach der Annahme ist für Rechtshilfeersuchen dieses Formblatt zu verwenden. Daher fällt die Festlegung des Standpunkts der Union zu einem solchen Beschluss unter Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

Die Rechtswirkung der Annahme liegt vollständig aufseiten der Union als Vertragspartei des Handels- und Kooperationsabkommens. Daraus folgt, dass die Union in dieser Angelegenheit die ausschließliche Zuständigkeit nach Artikel 3 Absatz 2 AEUV hat.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

### 4.2. Materiellrechtliche Grundlage

#### 4.2.1. Grundsätze

Welche die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Aktes ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Hat ein vorgesehener Akt gleichzeitig mehrere Zwecke oder Gegenstände, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass einer dem anderen untergeordnet ist, so muss die materielle Rechtsgrundlage eines Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausnahmsweise die verschiedenen zugehörigen Rechtsgrundlagen umfassen.

#### 4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die Festlegung eines Standardformblatts für Rechtshilfeersuchen nach Artikel 635 Absatz 1 des Handels- und Kooperationsabkommens hat Zwecke und Gegenstände im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit. Sie wird die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden in den Mitgliedstaaten einerseits und im Vereinigten Königreich andererseits im Rahmen der Strafverfolgung erleichtern.

Somit ist Artikel 82 Absatz 1 AEUV die materiellrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

---

<sup>1</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

#### **4.3. Fazit**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 82 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

#### **5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTES**

Da der Akt des Sonderausschusses für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit das Handels- und Kooperationsabkommen um einen Anhang ergänzen wird, ist es angezeigt, ihn nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Festlegung eines Standardformblatts für Rechtshilfeersuchen nach Artikel 635 Absatz 1 des genannten Abkommens**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschluss-sachen<sup>2</sup>,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Teil Drei Titel VIII des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits<sup>3</sup> (im Folgenden „Handels- und Kooperationsabkommen“) ergänzt die Bestimmungen des am 20. April 1959 in Straßburg unterzeichneten Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen, des am 17. März 1978 in Straßburg unterzeichneten Zusatzprotokolls zum Europäischen Rechtshilfeabkommen und des am 8. November 2001 in Straßburg unterzeichneten Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen und erleichtert ihre Anwendung zwischen den Mitgliedstaaten einerseits und dem Vereinigten Königreich andererseits.
- (2) Der Rat hat auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss zur Festlegung der Standpunkte zu erlassen, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte zu erlassen hat. Der Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit ist ein durch das Handels- und Kooperationsabkommen eingesetztes Gremium.
- (3) Nach Artikel 635 Absatz 1 des Handels- und Kooperationsabkommens hat der Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit die Aufgabe zu

<sup>2</sup> ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2.

<sup>3</sup> ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

übernehmen, durch Annahme eines Anhangs dieses Abkommens ein Standardformblatt für Rechtshilfeersuchen festzulegen. Wenn der Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit einen solchen Beschluss angenommen hat, ist nach Artikel 635 Absatz 2 des Handels- und Kooperationsabkommens für Rechtshilfeersuchen dieses Formblatt zu verwenden.

- (4) Der Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit hat das Standardformular für Rechtshilfeersuchen nach dem Handels- und Kooperationsabkommen festzulegen, indem er einen Anhang dieses Abkommens annimmt.
- (5) Das Standardformblatt für Rechtshilfeersuchen wird die Rechtshilfe zwischen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten einerseits und dem Vereinigten Königreich andererseits dadurch erleichtern, dass darin alle notwendigen Informationen angegeben sind, die ein Ersuchen enthalten sollte.
- (6) Es ist angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zu vertreten ist.
- (7) Das Handels- und Kooperationsabkommen ist aufgrund des Beschlusses (EU) 2021/689, der sich auf Artikel 217 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als materielle Rechtsgrundlage stützt, für alle Mitgliedstaaten verbindlich.
- (8) Dänemark und Irland sind aufgrund des Beschluss (EU) 2021/689 durch Teil Drei des Handels- und Kooperationsabkommens gebunden und beteiligen sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses, mit dem das Handels- und Kooperationsabkommen durchgeführt wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe r des Handels- und Kooperationsabkommens eingesetzten Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf des Beschlusses des Sonderausschusses für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 6.2.2023  
COM(2023) 56 final

ANNEX

**ANHANG**

**des**

**Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Festlegung eines Standardformblatts für Rechtshilfeersuchen nach Artikel 635 Absatz 1 des genannten Abkommens**

**DE**

**DE**

## **ANHANG**

**Beschluss Nr. [x/yyyy] des mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe r des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschusses**

**vom [TT.MM.JJJJ]**

**zur Festlegung eines Standardformblatts für Rechtshilfeersuchen (2023<sup>[1]</sup>)/**

**DER SONDERAUSSCHUSS FÜR DIE POLIZEILICHE UND JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT —**

gestützt auf das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Handels- und Kooperationsabkommen“), insbesondere auf Artikel 635 Absatz 1 —

**HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:**

### *Artikel 1*

Anhang 50 des Handels- und Kooperationsabkommens zur Festlegung eines Standardformblatts für Rechtshilfeersuchen in Strafsachen wird entsprechend der Anlage zu diesem Beschluss angenommen.

### *Artikel 2*

Dieser Beschluss wird am ersten Tag des dritten Monats nach seinem Erlass wirksam.

Geschehen zu Brüssel und London am [TT.MM.JJJJ]

*Im Namen des Sonderausschusses für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit*

*Die Ko-Vorsitzenden*

---

<sup>1</sup> Nach Regel 9 Absatz 2 des Anhangs 1 des Handels- und Kooperationsabkommens registriert das Sekretariat alle Beschlüsse oder Empfehlungen unter einer laufenden Nummer und mit einem Verweis auf den Tag ihrer Annahme.

## Anlage

### **ANHANG 50 des Handels- und Kooperationsabkommens**

#### **RECHTSHELFEERSUCHEN IN STRAFSACHEN**

Dieses Formblatt ist von den zuständigen Behörden zu verwenden, für die es nach dem Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland gilt.

Die bereitgestellten Informationen müssen relevant sein und dürfen nicht über das hinausgehen, was für die Erledigung dieses Ersuchens im Einklang mit den einschlägigen Datenschutzanforderungen erforderlich ist.

#### **ABSCHNITT A**

Aktenzeichen: .....

Ersuchender Staat: .....

Ersuchende Behörde: .....

Ersuchter Staat: .....

Ersuchte Behörde (falls bekannt): .....

#### **ABSCHNITT B: Dringlichkeit**

Geben Sie bitte an, ob Dringlichkeit gegeben ist, weil

- Beweise unterdrückt oder vernichtet werden
- der Verhandlungstermin unmittelbar bevorsteht
- eine Person inhaftiert ist
- die Verjährungsfrist abläuft
- sonstige Gründe vorliegen

Führen Sie dies bitte aus:

.....  
Die Fristen für die Erledigung des Ersuchens sind in Artikel 640 des Handels- und Kooperationsabkommens festgelegt. Falls dieses Ersuchen jedoch dringend ist und/oder Maßnahmen bis zu/zu einem bestimmten Zeitpunkt erforderlich ist, führen Sie dies bitte aus und geben Sie den Grund an:

#### **ABSCHNITT C: Vertraulichkeit**

- Dieses Ersuchen ist vertraulich.

Machen Sie ggf. bitte zusätzliche Angaben: .....

#### ABSCHNITT D: Verhältnis zu früheren oder gleichzeitigen Rechtshilfeersuchen

Geben Sie ggf. bitte an, welche Maßnahmen in diesem Verfahren oder in damit zusammenhängenden Verfahren getroffen wurden, um dieses Beweismittel auf anderem Wege zu erlangen. Geben Sie bitte an, ob dieses Rechtshilfeersuchen frühere oder gleichzeitige Rechtshilfeersuchen an den ersuchten Staat und ggf. an einen weiteren Staat ergänzt.

Frühere Kontakte zu Strafverfolgungsbehörden, Staatsanwälten oder sonstigen Behörden

Machen Sie Angaben zu früheren Kontakten des ersuchenden Staates, einschließlich des Namens des Staates, der kontaktierten Behörde, der einschlägigen Kontaktdaten und etwaiger Aktenzeichen:

.....  
.....  
.....

Frühere damit zusammenhängende oder gleichzeitige Rechtshilfeersuchen oder Europäische Ermittlungsanordnungen

Machen Sie die für die Ermittlung der früheren Ersuchen relevante Angaben, einschließlich des Namens des Staates, der Behörde, der es übermittelt wurde, des Datums des Ersuchens und der Aktenzeichen der ersuchenden und der ersuchten Behörde:

.....  
.....  
.....

Sonstiges

Machen Sie ggf. Angaben zu diesem anderen Rechtshilfeersuchen:

.....  
.....  
.....

## ABSCHNITT E: Gründe für das Ersuchen:

### 1. Einstufung der Straftat(en)

Um sicherzustellen, dass dieses Ersuchen an die zuständige Stelle gerichtet wird, Art und rechtliche Einstufung der Straftat(en), auf die sich das Ersuchen bezieht:

.....  
.....  
.....

Geben Sie bitte die Höchststrafe, die Verjährungsfrist und ggf. den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung einschließlich der einschlägigen Bestimmungen über Sanktionen an:

.....  
.....  
.....

### 2. Zusammenfassung des Sachverhalts

Beschreibung des Verhaltens, das die Straftat(en) darstellt, auf die sich das Rechtshilfeersuchen bezieht, und Zusammenfassung des zugrunde liegenden Sachverhalts: .....

.....  
.....

Bei Ersuchen um Zustellung von Verfahrensschriftstücken und Gerichtsentscheidungen geben Sie bitte eine kurze Zusammenfassung der zuzustellenden Schriftstücke und/oder Entscheidungen, falls diese nicht in der Sprache des ersuchten Staates vorliegen:

.....  
.....

Bei anderen Ersuchen beschreiben Sie bitte, wie die Beweismittel/Maßnahmen, auf die sich das Ersuchen bezieht, zu den Ermittlungen und zur Verfolgung der Straftat(en) beitragen können:

.....  
.....

Stadium der Ermittlungen oder des Verfahrens:

- Ermittlungen
  - Strafverfolgung
  - Gerichtsverhandlung
  - Sonstiges, bitte angeben: .....
- .....  
.....

Ggf. Beschreibung der mit der Erlangung dieses Beweismittels verbundenen Risiken: .....

.....  
.....

Ggf. sonstige Informationen, die der ersuchende Staat als für die Vollstreckungsbehörde bei der Erledigung des Rechtshilfeersuchens für nützlich ansieht: .....

.....  
.....

3. Handelt es sich bei dieser Straftat um eine in Artikel 640 Absatz 6 des Handels- und Kooperationsabkommens genannte Verkehrsstrafat:

- Ja

Nein

4. Art des Verfahrens, auf das sich das Ersuchen bezieht:

- Verfahren in Bezug auf Straftaten, deren Ahndung zum Zeitpunkt des Rechtshilfeersuchens in die Zuständigkeit der Justizbehörden des ersuchenden Staates fällt
- Verfahren, das Verwaltungsbehörden wegen Handlungen eingeleitet haben, die nach dem nationalen Recht des ersuchenden oder des ersuchten Staates als Zu widerhandlungen gegen Rechtsvorschriften geahndet werden, sofern gegen die Entscheidung ein insbesondere in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann

## ABSCHNITT F: Identität der betroffenen natürlichen oder juristischen Personen

Machen Sie bitte nur Angaben, die relevant sind und nicht über das hinausgehen, was für dieses Ersuchen erforderlich ist. Wenn mehr als eine Person betroffen ist, machen Sie die Angaben bitte zu jeder Person.

1. Geben Sie, soweit bekannt, alle Angaben zur Identität der von der Maßnahme betroffenen Person(en) an:

i) Im Falle natürlicher Personen

Name: .....

Vorname(n): .....

Ggf. sonstige relevante Namen: .....

Ggf. Aliasnamen: .....

Geschlecht: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer: .....

Art und Nummer der Ausweisdokumente (Personalausweis, Reisepass), falls verfügbar:

.....

Geburtsdatum: .....

Geburtsort: .....

Wohnsitz und/oder bekannte Anschrift; falls die Anschrift nicht bekannt ist, die letzte bekannte Anschrift angeben:

.....

Arbeitsplatz (einschließlich Kontaktdaten): .....

Sonstige Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer): .....

Sprache(n), die die Person versteht: .....

Beschreiben Sie bitte die derzeitige Stellung der betroffenen Person in dem Verfahren:

Verdächtige oder beschuldigte Person

Opfer

Zeuge

Sachverständiger

Dritter

Sonstiges (bitte ausführen): .....

ii) Im Falle juristischer Personen

Name: .....

Rechtsform der juristischen Person: .....

Ggf. Kurzbezeichnung, üblicher Name oder Handelsname:

.....

Eingetragener Sitz: .....

Registernummer: .....

Anschrift der juristischen Person: .....

Sonstige Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer):

.....

Name des Vertreters der juristischen Person: .....

Beschreiben Sie bitte die derzeitige Stellung der betroffenen Person in dem Verfahren:

Verdächtige oder beschuldigte Person

Opfer

Zeuge

Sachverständiger

Dritter

Sonstiges (bitte ausführen): .....

2. Sonstige relevante Informationen:

.....

.....

## ABSCHNITT G: Erforderliche Maßnahmen

1. Geben Sie bitte an, welche Maßnahme erforderlich ist:

- Durchsuchung und Beschlagnahme (in diesem Fall muss Abschnitt H1 ausgefüllt werden)
- Bereitstellung von Schriftstücken und/oder Geschäftsunterlagen
- Bereitstellung von Bankunterlagen oder Informationen von anderen Finanzinstituten (in diesem Fall muss Abschnitt H2 ausgefüllt werden)
- Zustellung von Verfahrensschriftstücken und Gerichtsentscheidungen mit Unterstützung des ersuchten Staates
- Einholung von Informationen oder Beweismitteln, die sich bereits im Besitz des ersuchten Staates befinden
- Einholung von Informationen, die sich in den Datenbanken von Polizei- oder Justizbehörden befinden
- Aussagen und Vernehmungen (in diesem Fall müssen Abschnitt F „Identität der betroffenen natürlichen oder juristischen Personen“ und Abschnitt I „Bei der Erledigung einzuhaltende Formalitäten und Verfahren“ ausgefüllt werden):
  - Zeuge
  - Sachverständiger
  - Verdächtige oder beschuldigte Person
  - Opfer
  - Dritter
- Vernehmung per Videokonferenz, Telefonkonferenz oder sonstige audiovisuelle Übertragung (in diesem Fall muss Abschnitt H4 ausgefüllt werden)
  - Zeuge
  - Sachverständiger
  - Verdächtige oder beschuldigte Person
  - Opfer
  - Dritter
- Einholung von Teilnehmer-/Entitätsdaten (in diesem Fall muss Abschnitt H3 ausgefüllt werden)
- Einholung von Verkehrs-/Ereignisdaten (einschließlich Standortdaten) (in diesem Fall muss Abschnitt H3 ausgefüllt werden)
- Einholung von Inhaltsdaten (in diesem Fall muss Abschnitt H3 ausgefüllt werden)
- Ermittlungsmaßnahme zur Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum:
  - Überwachung von Bank- oder sonstigen Finanzgeschäften
  - Kontrollierte Lieferungen
  - Sonstiges (ggf. bitte ausführen):.....
- Vorläufige Maßnahme(n) zur Sicherung von Beweismitteln, zur Aufrechterhaltung der bestehenden Lage oder zum Schutz bedrohter rechtlicher Interessen (in diesem Fall muss Abschnitt H5 ausgefüllt werden)
- Zeitweilige Überstellung einer inhaftierten Person in den ersuchten Staat (in diesem Fall muss Abschnitt H6 ausgefüllt werden)
- Zeitweilige Überstellung einer inhaftierten Person in den ersuchenden Staat (in diesem Fall muss

Abschnitt H6 ausgefüllt werden)

Verdeckte Ermittlungen (in diesem Fall muss Abschnitt H7 ausgefüllt werden)

Sonstiges (ggf. bitte ausführen): .....

2. Beschreiben Sie bitte die erforderliche Unterstützung, geben Sie, falls bekannt, die Orte, an denen sich die Beweismittel (vermutlich) befinden, an und machen Sie die für die Durchführung dieser Maßnahme erforderlichen Angaben. Zur Beantragung von Formalitäten oder Verfahren siehe Abschnitt I: .....

## ABSCHNITT H: Zusätzliche Anforderungen bei bestimmten Maßnahmen

Füllen Sie die Abschnitte aus, die für die Ermittlungsmaßnahme(n), um die ersucht wird, relevant sind.

### ABSCHNITT H1: Durchsuchung und Beschlagnahme

Natürliche oder juristische Person, die mit der Suche in Verbindung steht. Wenn mehr als eine Person betroffen ist, machen Sie die Angaben bitte zu jeder Person:

.....

.....

Zu durchsuchende Räume. Führen Sie bitte aus, wie die Person mit den Räumen in Verbindung steht. Wenn mehr als eine Person betroffen ist, machen Sie die Angaben bitte zu jeder Person:

.....

.....

Welche Beweismittel werden gesucht? Geben Sie das Material, nach dem gesucht werden soll, so genau wie möglich an:

.....

.....

Warum ist Ihres Erachtens zu erwarten, dass die Beweismittel an dem oben genannten Ort gefunden werden und für die Ermittlungen relevant und von erheblichem Wert sind?

.....

.....

Besteht die Gefahr, dass ausschließlich für den Adressaten bestimmte Informationen offengelegt werden? Falls ja, führen Sie dies bitte aus:

.....

.....

Müssen Beamte des ersuchenden Staates bei der Durchsuchung anwesend sein? (Falls ja, führen Sie dies bitte in Abschnitt I aus)

Ja

Nein

Informationen, die im Zusammenhang mit Ermittlungen in anderen Staaten, die Auswirkungen auf dieses Ersuchen um Durchsuchung und Beschlagnahme haben könnten, bekannt sind:

.....

.....

Sonstige relevante Informationen im Zusammenhang mit der Durchsuchung und Beschlagnahme:

.....

### ABSCHNITT H2: Informationen über Bank- oder sonstige Finanzkonten

Wenn mehr als ein Konto betroffen ist, machen Sie die Angaben bitte zu jedem Konto.

Geben Sie bitte an, welche Informationen gesucht werden:

- Informationen über Bankkonten, deren Inhaber die betroffene Person ist oder für die sie eine Vollmacht hat
- Informationen über sonstige Finanzkonten, deren Inhaber die betroffene Person ist oder für die sie eine Vollmacht hat
- Informationen über Bankgeschäfte:
  - Kontoauszüge
  - Kontoeröffnungsunterlagen
  - Vollmacht oder zusätzlicher Name auf dem Konto
  - Sonstiges (ggf. bitte ausführen): .....
- Informationen über sonstige Finanzgeschäfte:
  - Kontoauszüge
  - Kontoeröffnungsunterlagen
  - Vollmacht oder zusätzlicher Name auf dem Konto
  - Sonstiges (ggf. bitte ausführen): .....

Falls verfügbar, bitte angeben:

Name des Kontoinhabers: .....

Name der Bank/des Finanzinstituts: .....

IBAN oder Kontonummer und Bankleitzahl: .....

Zeitlicher	Ablauf	der	Transaktionen:
.....	.....	.....	.....

- Sonstiges (ggf. bitte ausführen): .....

Begründen Sie bitte zusätzlich, warum diese Beweismittel für die Ermittlungen relevant und von erheblichem Wert sein dürften, einschließlich der Verbindung zwischen dem Konto und der begangenen Straftat: .....

Falls notwendig, machen Sie bitte zusätzliche Angaben, die für die Erledigung dieses Ersuchens erforderlich sein könnten:

### ABSCHNITT H3: Teilnehmer-, Verkehrs-, Standort- und Inhaltsdaten

Art der erbetenen Daten:

- Teilnehmer-/Entitätsdaten (z. B. Vertrag für einen Telefonanschluss oder eine IP-Adresse), bitte angeben: .....
- .....
- Verkehrs-/Ereignisdaten, bitte angeben: .....
- Standortdaten, bitte angeben: .....
- Inhaltsdaten (z. B. Speicherauszug aus der (Web-)Mailbox oder Nachrichtenprotokoll, .....

Schnappschuss), bitte angeben: .....

Sonstiges,

bitte

angeben:

Für alle Ersuchen um Teilnehmer-, Verkehrs- oder Standort- und Inhaltsdaten sind die folgenden Informationen erforderlich:

- Datum (TT.MM.JJJJ): .....
- Zeitstempel (hh:mm:ss): .....
- Zeitzone: .....

Machen Sie weitere Angaben, die zur Ermittlung der erbetenen Daten beitragen können:

- IP-Adresse (und ggf. Port-Nummer): .....
- Telefonnummer(n): .....
- IMEI-Nummer(n): .....
- Sonstiges (bitte ausführen): .....

#### ABSCHNITT H4: Video- oder Telefonkonferenz oder sonstige audiovisuelle Übertragung

Falls um Vernehmung per Videokonferenz oder Telefonkonferenz oder sonstige audiovisuelle Übertragung ersucht wird:

Geben Sie bitte den Namen der Behörde an, die die Vernehmung durchführen wird (falls verfügbar auch Name des Vernehmenden/Kontaktdaten/Sprache): .....

Vorgeschlagene Daten (TT.MM.JJJJ): .....

Beginn der Konferenz (hh:mm:ss): .....

Zeitzone: .....

Ungefährre Dauer der Vernehmung: .....

Technische Details:

Name des Standorts: .....

Kommunikationssystem: .....

Kontaktdaten des Technikers (Sprache): .....

Datum und Uhrzeit der Vorabprüfung: .....

Kontaktdaten des Vorabprüfers, falls bekannt: .....

Sprachen- und Dolmetschregelung: .....

Sonstige Erfordernisse (ggf. bitte ausführen): .....

Dieses Ersuchen betrifft eine verdächtige oder beschuldigte Person, und die Vernehmung stellt die Verhandlung dar oder ist Teil dieser Verhandlung.

Gründe, warum die persönliche Anwesenheit des Zeugen oder Sachverständigen nicht wünschenswert oder möglich ist:

.....

Geben Sie bitte an, ob die Person, die verdächtigte Person oder die beschuldigte Person ihre Zustimmung erteilt hat:

- Ja
- Nein
- Ich ersuche darum, vor Erledigung dieses Ersuchens die Zustimmung der betreffenden Person einzuholen.

#### ABSCHNITT H5: Vorläufige Maßnahmen

Falls um eine vorläufige Maßnahme zur Sicherung von Beweismitteln, zur Aufrechterhaltung der bestehenden Lage oder zum Schutz bedrohter rechtlicher Interessen ersucht wird, geben Sie bitte an, ob:

- der Gegenstand dem ersuchenden Staat übermittelt werden soll
- der Gegenstand im ersuchten Staat verbleiben soll; geben Sie bitte an, wann voraussichtlich: die vorläufige Maßnahme aufgehoben wird: .....
- ein den Gegenstand betreffendes Anschlussersuchen gestellt wird: .....

#### ABSCHNITT H6: Überstellung einer inhaftierten Person

1. Falls für die Zwecke der Ermittlungen um die zeitweilige Überstellung einer inhaftierten Person in den ersuchenden Staat ersucht wird, geben Sie bitte an, ob die betreffende Person dieser Maßnahme zugestimmt hat:

- Ja       Nein       Ich ersuche darum, ihre Zustimmung einzuholen.

2. Falls für die Zwecke der Ermittlungen um die zeitweilige Überstellung einer inhaftierten Person in den ersuchten Staat ersucht wird, geben Sie bitte an, ob die betreffende Person dieser Maßnahme zugestimmt hat:

- Ja       Nein

Falls notwendig, machen Sie bitte zusätzliche Angaben: .....

#### ABSCHNITT H7: Verdeckte Ermittlungen

Geben Sie bitte an, warum die verdeckte Ermittlungsmaßnahme Ihres Erachtens für die Zwecke des Strafverfahrens relevant ist:

.....

.....

.....

Machen Sie bitte die folgenden Angaben:

a) Angaben, die zur Identifizierung der Zielperson der verdeckten Ermittlungen erforderlich sind:

.....

b) Gewünschter Beginn und gewünschte Dauer der verdeckten Maßnahme:

.....

c) Angaben zu den Fahrzeugen/der Anschrift, die Gegenstand der verdeckten Maßnahme sind:

.....

d) Falls notwendig, machen Sie bitte zusätzliche Angaben, die für die Erledigung dieses Ersuchens relevant sind:

.....

.....

## ABSCHNITT I: Bei der Erledigung einzuhaltende Formalitäten und Verfahren

### 1. Falls zutreffend, bitte ankreuzen und ausfüllen:

- Es wird darum ersucht, dass die betreffende/zuständige Behörde des ersuchten Staates die folgenden Formalitäten und Verfahren einhält (einschließlich der an die Person zu richtenden Rechtsbelehrungen/Hinweise/Warnungen): .....
- .....

### 2. Falls zutreffend, bitte ankreuzen und ausfüllen:

- Es wird darum ersucht, dass einer oder mehrere Beamte des ersuchenden Staates bei der Erledigung des Ersuchens anwesend sind und die zuständigen Behörden des ersuchten Staates unterstützen.

Name, Funktion und Kontaktdaten der Beamten:

.....  
.....

Sprachen, in denen kommuniziert werden kann, falls von den in Abschnitt J angegebenen Sprache abweichend: .....

.....  
.....  
.....

### 3. Sichere Übermittlung von Informationen und/oder Beweisen

Geben Sie bitte einen sicheren elektronischen Übertragungsweg an, wenn die elektronische Übermittlung akzeptiert wird:

.....  
.....

Falls die elektronische Übermittlung nicht akzeptiert wird oder in diesem Fall ungeeignet wäre, geben Sie bitte die gewünschte Art der Übermittlung an: .....

.....

**ABSCHNITT J: Angaben zu der Behörde, die das Ersuchen gestellt hat**

1. Name der Behörde, die das Ersuchen gestellt hat: .....

Name des Vertreters/Ansprechpartners: .....

Anschrift: .....

Telefonnummer: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsvorwahl) .....

E-Mail: .....

2. Name der Behörde, die strafrechtliche Ermittlungen durchführt, falls von den Angaben oben abweichend:

.....  
Name und Funktion eines Beamten, der strafrechtliche Ermittlungen durchführt:

.....  
.....

Anschrift: .....

Telefonnummer: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsvorwahl) .....

E-Mail: .....

3. Sprachen, in denen mit der ersuchenden Behörde kommuniziert werden kann:

.....

4. Kontaktdaten der Personen, die wegen zusätzlicher Informationen oder praktischer Vorkehrungen für die Übermittlung von Beweismitteln kontaktiert werden können, falls von den Angaben oben abweichend:

Name/Funktion/Organisation: .....

Anschrift: .....

E-Mail: .....

Telefonnummer: .....

## ABSCHNITT K: Unterschrift

Mit der Unterzeichnung dieses Formblatts bestätige ich, dass

- das Ersuchen, wie es in diesem Formblatt wiedergegeben ist, inhaltlich richtig ist,
- dieses Ersuchen von einer zuständigen Behörde gestellt worden ist,
- dieses Ersuchen für die Zwecke des Verfahrens erforderlich ist und
- die Ermittlungsmaßnahmen, um die ersucht wird, unter den gleichen Bedingungen in einem ähnlichen innerstaatlichen Fall hätten angeordnet werden können und ggf. die erforderliche Genehmigung erteilt worden ist.

Unterschrift der ersuchenden Behörde und/oder ihres Vertreters:

Name: .....

Funktion: .....

Datum: .....

Dienststempel (falls verfügbar):

Anlagen (falls zutreffend):

.....  
.....